

## Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren Nr. 5/1986/St

Auf Antrag des SPD-Ortsvereins B,  
vertreten durch den Vorsitzenden  
B aus B

Beteiligter: SPD-Unterbezirk R

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 4.6.1986 in Stuttgart unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,  
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und  
Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender,

entschieden:

Der Berufung des SPD-Ortsvereins B, gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission S vom 17.12.1985 wird stattgegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Genossen H, von dem für ihn örtlich zuständigen Ortsverein B zum Ortsverein K überzuwechseln, die durch den Vorstand den SPD-Unterbezirks R erfolgt war, ohne gemäß der Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 3 Organisationsstatut die Stellungnahme des Ortsvereins B einzuholen, verletzt eine zwingende Formvorschrift des Organisationsstatuts und ist daher unwirksam. Der Genosse H ist auch weiterhin Mitglied des Ortsverein B.

### **Tatbestand**

Der Genosse H gehörte bisher dem SPD-Ortsverein B an. Aufgrund seiner Tätigkeit als Vertrauensmann einer kommunalen Wählervereinigung während der Jahre 1983/84, die bei der bayerischen Kommunalwahl 1984 gegen die SPD auftrat, wurde durch Beschluß der Schiedskommission beim Unterbezirk R vom 6.10.1984 das Ruhen aller Rechte aus seiner Mitgliedschaft für 3 Jahre angeordnet. H stellte daraufhin Anfang 1985 beim Vorstand des Unterbezirks R den Antrag, aufgrund einer Ausnahmegenehmigung zum Ortsverein K überwechseln zu dürfen, wobei er seinen Antrag mit Auseinandersetzungen im Ortsverein B

begründete. Diesem Antrag wurde vom Unterbezirksvorstand R am 28.1.1985 stattgegeben, ohne die Stellungnahme des Ortsvereins B vorher einzuholen. Der betroffene Ortsverein wurde vom Unterbezirks R über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erst durch Schreiben vom 19.4.1985 unterrichtet. Nach einem Protest des Ortsvereins B bestätigte der Vorstand des Unterbezirks R die Ausnahmegenehmigung durch Beschluß vom 3.6.1985.

## II.

Gegen die Entscheidung des Unterbezirksvorstands R stellte der Ortsverein B am 4.11.1985 einen Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens bei der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks S gemäß § 21 der Schiedsordnung der SPD. Der Ortsverein machte geltend, daß die Formvorschrift des § 3 Abs. 5, Satz 3 Organisationsstatut nicht eingehalten worden sei und zudem der Genosse H keinen Antrag beim Unterbezirksvorstand habe stellen können, da das Ruhen seiner Mitgliedschaftsrechte angeordnet gewesen sei. Die Bezirksschiedskommission entschied darüber in ihrer Sitzung vom 17.12.1985 und stellte ihren Beschluß am 20.3.1986 dem Antragsteller zu. Die Bezirksschiedskommission wies den Antrag des Ortsvereins B als unzulässig zurück. Sie stellte fest, daß der Formvorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 3 Organisationsstatut Genüge getan sei, da dem Ortsverein B jedenfalls nachträglich vom Unterbezirksvorstand rechtliches Gehör gewährt worden sei und insofern die Ansicht des Ortsvereins in den Entscheidungsprozeß habe Eingang finden können. Im übrigen sehe die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keinen förmlichen Antrag eines Mitglieds vor, so daß das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Genossen H für die Entscheidung des Unterbezirksvorstandes bedeutungslos sei. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung sei als Ermessensentscheidung von Schiedskommissionen grundsätzlich nicht nachzuprüfen. Schließlich müßte auch ein schützenswertes Interesse des Ortsvereins B verneint werden, ein Mitglied zu behalten, gegen das er selbst ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet habe.

## III.

Gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission legte der Ortsverein B am 21.3.1986 Berufung ein und begründete diese nach gewährter Fristverlängerung fristgerecht mit Schreiben vom 13.4.1986.

## Gründe

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 17.12.1985 verkennt die Tragweite von § 3 Abs. 5, Satz 3 Organisationsstatut und war daher aufzuheben. Die SPD ist nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Organisationsstatut grundsätzlich nach dem Wohnsitzprinzip organisiert. Mit diesem für die Struktur der SPD als Volkspartei wichtigen Prinzip soll erreicht werden, daß innerhalb eines Ortsvereins keine Beschränkung auf bestimmte Meinungsrichtungen innerhalb der Partei eintritt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Unterbezirksvorstand ist daher auch nur nach einem pflichtgemäßen Ermessen möglich, das nach der zwingenden Vorschrift von § 3 Abs. 5, Satz 3 Organisationsstatut die vorherige Stellungnahme der betroffenen Ortsvereine einschließt. Nur bei einem solchen Vorgehen ist gewährleistet, daß neben den subjektiven Wünschen des einzelnen Mitglieds auch die berechtigten politischen Interessen der betroffenen Organisationsgliederungen vom Vorstand des Unterbezirks berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall hat die Stellungnahme des Ortsvereins B bei der Entscheidung des Unterbezirksvorstandes keine Berücksichtigung finden können. Der Unterbezirksvorstand hätte auch berücksichtigen müssen, daß der Genosse H wegen des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft keinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hätte stellen dürfen und deshalb der Antrag allenfalls von einem der beteiligten Ortsvereine hätte ausgehen können. Die Entscheidung des Unterbezirksvorstandes ist daher unter Verletzung zwingender Formvorschriften des Organisationsstatuts zustandegekommen und daher unwirksam. Sie liegt auch insofern jenseits der Grenzen des durch das Organisationsstatut dem Unterbezirksvorstand eingeräumten Ermessens, als es dieser versäumt hat, bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, wie sich das Überwechseln des Genossen H in einen anderen Ortsverein auf den Vollzug der gegen ihn verhängten Sanktion des § 35 Abs. 2 Ziffer 3 Organisationsstatut auswirken wird. Der Sinn einer solchen Sanktion ist es, in einer gewissen Zeitspanne einem parteischädigend hervorgetretenen Genossen die Chance der Wiedereingliederung zu geben, und es dürfte in der Regel sinnvoll sein, daß ein solcher Prozeß der Reintegration im zuständigen Ortsverein der Partei erfolgt.

Inge Donnepp